Gesetzsammlung
für das
Königreich Sachsen.
17.

24.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin,
die Anzeigen von den Veränderungen bei geistlichen und Schulstellen in der Oberlausitz betreffend,

vom 13ten August 1824.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe getreue. Wir finden für nöthig, die Einrichtung zu treffen, daß künftig bei allen und jeden Wiederbesetzungen erledigt gewesener geistlicher und Schulstellen in den Städten und Dorfschaften der Oberlausitz, mithin auch wegen solcher Personen, welche zuvor schon an demselben Orte in einer dergleichen Function angestellt gewesen, wenn die Berufenen das übertragene Amt wirklich angetreten haben, diese Veränderung, mit Angabe des Vor- und Zunamens der Person, so wie, ob der Berufene vorher im Candidatenstande sich befunden, oder bereits ein resp. geistliches oder Schulamt anderwärts, und an welchem Orte bekleidet hat; zu Unserer Ober-Amts-Regierung, längstens binnen vierzehn Tagen von Zeit der Einweisung, bei Vermeidung fünf Thaler Strafe, angezeigt werde.

Es haben daher sämmtliche Kirchenpatrone, Collatoren und Gerichtsobrigkeiten, welche solches angehet, dieser Obliegenheit gebührend nachzukommen und daran Unsern Willen zu vollbringen.

Gegeben zu Budissin, am 13ten August 1824.

Herrmann.

Ernst Friedrich Hartz, S.